

Für ein nationales Stipendiensystem

Richtlinien, genehmigt von der 137. Delegierten-Versammlung des VSS vom 26./27. 4. 2003 in Fribourg.

1. Notwendigkeit und Dringlichkeit zu handeln

- 1.1. Eine Stipendienreform ist dringlich.
- 1.2. Eine Harmonisierung ist notwendig.

2. Notwendigkeit einer Bundeskompetenz

- 2.1. Die Gesetzgebungskompetenz zu Stipendien ist alleinige Sache des Bundes.
- 2.2. Der Bund hat zudem die Kompetenz für die Nachdiplom-Stipendien. Diese werden allerdings im vorliegenden Papier nicht behandelt.
- 2.3. Der Bund hat zudem die Kompetenz für die Sekundarstufe II. Die in diesem Papier dargelegten Grundsätze gelten auch für die Stipendien der Sekundarstufe II.

3. Darlehen und anderer "Ersatz" von Stipendien

- 3.1. Der VSS lehnt Darlehen ab! "Gemischte" Modelle (z. B. 1/3 Darlehen, 2/3 Stipendien) sind inakzeptabel.
- 3.2. Andere Modelle (Studierendenlohn, Schulgutscheine): Der VSS lehnt Schulgutscheine ab. Der VSS befürwortet die Einführung eines Studierendenlohns; dieser wird aber in der vorliegenden Stellungnahme nicht ausgeführt.
- 3.3. Es ist inakzeptabel, Stipendien durch Lohnarbeit als Mittel zur Studienfinanzierung zu ersetzen. Hingegen muss Freiwilligenarbeit möglich bleiben. Diese darf daher nicht bestraft werden.

4. Teilzeitstudien

Die Möglichkeit, teilzeit zu studieren, muss gewährleistet sein. Der VSS fordert ein System, bei dem Teilzeitstudien möglich sind, ohne dass die Studierenden sich dafür rechtfertigen müssen.

- 4.1. Lohnarbeit: Der VSS fordert einen Freibetrag von 30% des Lohns, die nicht vom Stipendium abgezogen werden darf.
- 4.2. Einsatz für Soziales und in Vereinen (insbesondere in studentischen Verbänden) muss nicht nur möglich sein, sondern gefördert werden. Dieser soll zudem Recht auf ECTS-Punkte geben.

5. Grundsätze und Forderungen zur Stipendienvergabe

- 5.1. Das subjektive Recht auf Stipendien ist gewährleistet.
- 5.2. Das Recht auf Stipendien besteht bis zum Erlangen des offiziellen universitären Standard-Titels
- 5.3. Unbefristete Dauer der Stipendien. Es gibt keine Alterslimite für den Erhalt eines Stipendiums.
- 5.4. Der Erhalt von Stipendien darf nicht mit "schulischem" Erfolg verknüpft werden.
- 5.5. Berechnung der Stipendien: Der Stipendien-Betrag entspricht der Differenz zwischen den finanziellen Bedürfnissen der Studierenden und seinen eigenen Einkünften (abzüglich Freibetrag gemäss 4.2.) sowie der Beitragsfähigkeit ihrer Eltern.
- 5.6. Es muss eine Eintreibungsstelle geschaffen werden mit der Aufgabe, bei den Eltern den geschuldeten Betrag einzufordern und den Studierenden darauf Vorschuss zu geben.
- 5.7. Die Berechnung der Beitragsfähigkeit (Vermögen, Einkommen) der Studierenden bzw. ihrer Eltern muss auf realisierbare und realistische Einkommens- und Vermögenswerte abstellen. Das Einkommen der Eltern muss berechnet werden unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten, die eines oder mehrere Kinder bedeuten.
- 5.8. Berechnung der Stipendien bei Teilzeitstudien: Die SoKo wird sich dieser Thematik im Detail annehmen und wird dem Comite ihre Lösungen vorschlagen. Die Studiendauer darf keine Auswirkungen auf die Stipendienvergabe haben.

6. Die Finanzierung des Stipendiensystems

- 6.1. Die Stipendien sind eine staatliche Kompetenz.
- 6.2. Die Stipendien werden durch direkte Steuern finanziert.
- 6.3. Ihre Finanzierung wird nicht der Schuldenbremse unterstellt.
- 6.4. Stipendien werden nicht durch universitäre Gebühren finanziert.